

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Klimaschutz ist auch bei der Planfeststellung von Autobahnen zu berücksichtigen

BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Klage einer landesrechtlich anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigung gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) für den "Lückenschluss BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin" abgewiesen. Die Klage war zulässig, obwohl der Kläger erstmals mit der Klageerhebung zum Ausdruck gebracht hatte, dass er Einwände gegen das Vorhaben hat. Dies stelle aber laut BVerwG kein widersprüchliches oder treuwidriges Verhalten i. S. d. § 5 UmwRG dar. Allein seine Unterstützungsfunktion als anerkannte Umweltvereinigung begründe keine Mitwirkungs-, Prüfungs- oder Äußerungsobliegenheiten vor Erlass eines PFB, deren Nichterfüllung sich nachteilig auf nachfolgende Rechtsschutzmöglichkeiten auswirken könnte. Mit seiner Rüge fehlender Planrechtfertigung sowie von Abwägungsmängeln wegen falscher Annahmen zum Verkehrsaufkommen und unzureichender Berücksichtigung des Klimaschutzes konnte der Kläger hingegen nicht durchdringen. Ihrer Verpflichtung, die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit gemäß Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) bei ihrer Entscheidung im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, war die Planfeststellungsbehörde im Wege einer ergänzenden Planbegründung nachgekommen. Hierzu genügte es mangels gegenwärtig vorhandener konkretisierender Vorgaben, dass sie auf vorhandene CO₂-Emissionsdaten zum Bundesverkehrswegeplan 2030 zurückgriff und die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele im Sinne einer Gesamtbilanz ermittelte und deren Ergebnisse – auch ohne Öffentlichkeitsbeteiligung – in die Entscheidungsfindung einstellte. Einen Vorrang vor anderen Belangen erkennt das BVerwG dem Klimaschutz nicht zu.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist die erste grundlegende zum Klimaschutz-Berücksichtigungsgebot. Der globale Klimaschutz ist aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG nunmehr im Rahmen von Planfeststellungsentscheidungen für sämtliche Infrastrukturvorhaben ein Abwägungsbelang – und zwar unabhängig von der UVP-Pflicht des Vorhabens. Der frühere Streit, ob das UVPG a. F. den globalen Klimaschutz umfasst, hat sich damit endgültig erledigt. Die Anforderungen an das Berücksichtigungsgebot dürfen allerdings laut BVerwG nicht überspannt werden. Sie müssen „mit Augenmaß“ inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen. So darf die Behörde auf vorhandene CO₂-Emissionsdaten zurückgreifen und muss diese nicht selbst ermitteln. Andererseits ist sie gehalten, sämtliche im KSG adressierte Sektoren einzubeziehen, insbesondere auch den Sektor Landnutzung, wenn durch das Vorhaben beispielsweise Waldflächen oder Moorböden – und damit CO₂-Senken – verloren gehen. Im Ergebnis muss sich der Klimaschutz nicht durchsetzen, sondern kann nach wie vor „weggewogen“ werden. Dies dürfte allerdings mit fortschreitendem Klimawandel immer schwieriger werden.